

Auftraggeber Universitätsklinikum Köln (AöR) Kerpener Str. 62 50937 Köln	Vergabenummer: 26.014
Leistung Hörsaalmanagement - Hörsaalgestühl	

Besondere Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

1.1

Der Auftragnehmer übernimmt die Reparatur, Instandsetzung sowie den teilweisen Austausch von Hörsaalgestühl in den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Hörsälen am Standort der Uniklinik Köln.

1.2

Die Leistungen umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Demontage und Remontage von Sitzeinheiten,
- Instandsetzung von Klappmechaniken, Armlehnen und Schreibtäfel,
- Austausch von Gasdruckdämpfern sowie Feder- und Rückstellelementen,
- Erneuerung von Polstern,
- punktuellen Austausch von Sitzschalen und Rückenlehnen,
- Teil-Kompletttausch definierter Sitzplatzbereiche,
- Entsorgung von Altmaterial,
- Durchführung von Funktions- und Sicherheitsprüfungen,
- hörsaalbezogene Dokumentation der ausgeführten Leistungen.

1.3

Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

1. diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB „Hörsaalgestühl“),
2. die Leistungsbeschreibung „Reparatur und Instandsetzung von Hörsaalgestühl mit Teilaustausch“ einschließlich Anlage 1 (Mängel- und Maßnahmenliste) sowie etwaiger Bieterfragen und erteilter Antworten,
3. das bepreiste Preisblatt C.3 „Reparatur und Instandsetzung von Hörsaalgestühl“ (einschließlich der hörsaalbezogenen Tabellenblätter),
4. die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW, Langfassung),
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

6. die Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Gelände des Klinikums der Universität zu Köln in der jeweils aktuellen Fassung.

1.4

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Unterlagen gilt die Rangfolge nach Absatz 1.

1.5

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht. Dies gilt auch, soweit einzelne Regelungen in diesen Besonderen Vertragsbedingungen nicht enthalten sind.

2. Vertragslaufzeit / Ausführungszeitraum

2.1

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet mit vollständiger Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers, einschließlich der Abnahme der Leistungen und der Vorlage der vollständigen Dokumentation je Hörsaal.

2.2

Die technischen Leistungen vor Ort sind in folgenden Ausführungszeiträumen zu erbringen:

- a) **Hauptausführungszeitraum:**
Die Leistungen sollen soweit möglich im Zeitraum vom 01.03.2027 bis zum 01.04.2027 (Semesterferien) erbracht werden.
- b) **Ergänzender Ausführungszeitraum (Sommersemester):**
Soweit Leistungen aus betrieblichen Gründen im Hauptausführungszeitraum nach lit. a) nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, werden die noch ausstehenden Leistungen in einem ergänzenden Ausführungszeitraum im Sommersemester (voraussichtlich vom 16.07.2027 bis 01.10.2027) ausgeführt. Beginn und Ende dieses ergänzenden Ausführungszeitraums legt der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Lehr- und Klinikbetriebs fest.

Innerhalb dieses Zeitraums sind die Leistungen grundsätzlich montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu erbringen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2.3

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer Beginn und Ende des ergänzenden Ausführungszeitraums nach Ziffer 2.2 lit. b) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen in Textform mit.

2.4

Erfolgt der Zuschlag zu einem Zeitpunkt, der eine vollständige Leistungserbringung im Hauptausführungszeitraum nach Ziffer 2.2 lit. a) objektiv nicht mehr ermöglicht, werden die nicht rechtzeitig ausführbaren Leistungen ganz oder teilweise im ergänzenden Ausführungszeitraum nach Ziffer 2.2 lit. b) erbracht. Hieraus erwachsen dem Auftragnehmer

keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung, soweit sich Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht ändern.

3. Pflichten des Auftragnehmers / Leistungsumfang

3.1

Der Auftragnehmer führt die in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis/Preisblatt beschriebenen Leistungen vollständig und fachgerecht aus.

3.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Leistungen insbesondere

- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und
- die technischen Regeln, insbesondere DIN 4102-1 (schwerentflammbare Materialien) und DIN EN 12727 (Festigkeit, Haltbarkeit und Sicherheit fest installierter Stühle), einzuhalten.

3.3

Die Ausführung der Leistungen ist so zu organisieren, dass der laufende Hochschul- und Klinikbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Notwendige Schutzmaßnahmen, Staubschutz und Sicherungsmaßnahmen sind Bestandteil der Leistung und mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

3.4

Der Auftragnehmer stellt die vollständige Kompatibilität und Gleichwertigkeit der einzubauenden Ersatzteile hinsichtlich Maße, Befestigung, Funktion und sichtbarer Optik zum vorhandenen Gestühl sicher.

3.5

Eventualpositionen (z. B. Stundenlohnarbeiten) dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden. Stundennachweise sind täglich vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

4. Personal / Qualifikation

4.1

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal ein, insbesondere Schreiner, Tischler, Metallbauer oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte. Montage- und Reparaturarbeiten sind durch geschultes Fachpersonal auszuführen.

4.2

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Personal zur Verfügung steht, um die Leistungen innerhalb des in Ziffer 2.2 genannten Ausführungszeitraums zu erbringen.

4.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch von Personal zu verlangen, das den Anforderungen an eine fachgerechte Leistungserbringung nicht genügt.

5. Besichtigung / Ortskenntnis

5.1

Der Bieter/der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Angebotsabgabe an einer ca. dreistündigen Ortsbesichtigung teilzunehmen, um sich über die Gegebenheiten am Ort der Leistungserbringung, die Systemvarianten des Gestühls, die Mängelbilder und die Stückzahlen zu informieren.

5.2

Die Termine für die Ortsbesichtigungen werden ausschließlich durch den Auftraggeber vergeben. Die Besichtigungen erfolgen getrennt je Bieter; die Namen der Bieter sind vertraulich zu behandeln.

5.3

Während der Ortsbesichtigung werden keine inhaltlichen Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet. Fachliche und verfahrensbezogene Fragen sind ausschließlich schriftlich an die Vergabestelle zu richten; die Antworten werden allen Bietern zur Verfügung gestellt.

5.4

Über die Teilnahme an der Ortsbesichtigung erhält der Bieter eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahme an der Ortsbesichtigung ist Voraussetzung für die Angebotsabgabe; Angebote von Bietern ohne Teilnahmebestätigung können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

6. Dokumentation, Prüfung und Abnahme

6.1

Nach Abschluss der Arbeiten in jedem einzelnen Hörsaal hat der Auftragnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Dokumentation der bearbeiteten Sitzplätze (z. B. Plan/Liste mit Zuordnung der Maßnahmen),
- den Nachweis der durchgeführten Funktions- und Sicherheitsprüfung,
- eine Auflistung der verbauten Ersatzteile,
- eine stichprobenartige Fotodokumentation relevanter Maßnahmen.

6.2

Die Funktions- und Sicherheitsprüfung ist je bearbeitetem Sitzplatz durchzuführen und nach den einschlägigen Normen und Herstellervorgaben zu dokumentieren. Hierfür sind die im Preisblatt vorgesehenen Positionen zur Funktions- und Sicherheitsprüfung je bearbeitetem Sitzplatz zu verwenden.

6.3

Die vollständigen Dokumentationsunterlagen nach Ziffer 6.1 sind spätestens 10 Werktage nach Abschluss der Arbeiten im jeweiligen Hörsaal beim Auftraggeber einzureichen. Die Fälligkeit der Schlusszahlung setzt den Zugang vollständiger und prüffähiger Dokumentationsunterlagen voraus.

6.4

Abnahmen erfolgen hörsaalbezogen. Nach Fertigstellung der Leistungen in einem Hörsaal zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft schriftlich an. Der Auftraggeber führt innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme durch oder teilt festgestellte Mängel mit. Im Übrigen gelten die Regelungen der VOL/B.

7. Pflichten aus dem LkSG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Standards und Maßgaben hinsichtlich der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten, wie sie in der Grundsatzerklärung der Auftraggeberin (abrufbar unter: <https://www.uk-koeln.de/uniklinik-koeln/die-uniklinik/qualitaetsberichte-jahresabschluesse/>) oder dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten in der jeweils aktuellen Fassung zum Ausdruck kommen, einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Der Auftraggeber behält sich vor, seine Grundsatzerklärung gemäß den gesetzlichen Anforderungen auch während der Vertragslaufzeit anzupassen.

Das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Grundsatzerklärung des Auftraggebers schwerwiegend im Sinne der gesetzlichen Vorschriften verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat.

8. Vergütung, Preise und Rechnungslegung

8.1

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt C.3 angegebenen Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Mengen. Die Einheitspreise sind Festpreise, mit denen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Reise-, Rüst-, Entsorgungs- und sonstiger Nebenkosten abgegolten sind.

8.2

Das vom Auftraggeber vorgegebene Preisblatt C.3 ist verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Der Auftragnehmer hat ausschließlich dieses Preisblatt zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die im Preisblatt enthaltenen automatischen Berechnungen (Netto-Summe, Umsatzsteuer, Bruttosumme) sind nicht zu verändern.

8.3

Rechnungen sind ausschließlich in elektronischer Form gemäß den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung (ERechV) an den Auftraggeber zu übermitteln. Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben insbesondere die Leitweg-Identifikationsnummer, die Zahlungsbedingungen bzw. das Fälligkeitsdatum, die Bankverbindung sowie die Kontaktdaten des Rechnungsstellers zu enthalten.

8.4

Rechnungen, die den Anforderungen der ERechV nicht entsprechen, begründen keine Fälligkeit und führen nicht zum Verzug des Auftraggebers.

8.5

Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

9. Änderungen des Leistungsumfangs / Mehr- und Minderleistungen

9.1

Art und Umfang der in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen können sich während der Vertragslaufzeit ändern, etwa aufgrund abweichender Mängelumfänge, geänderter Schadensbilder oder zusätzlicher sicherheitsrelevanter Anforderungen (z. B. Rettungswegfreiheit).

9.2

Soweit es sich um Mehr- oder Minderleistungen handelt, gelten die Regelungen der ZVB-NRW zu § 2 Nr. 3 VOL/B entsprechend. Bei Leistungsänderungen im Übrigen gilt § 2 VOL/B in Verbindung mit den ZVB-NRW.

9.3

Bedarfs- und Eventualpositionen werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des Auftraggebers beauftragt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung von Bedarfs-/ Eventualpositionen besteht nicht.

10. Haftung und Versicherung

10.1

Verursacht der Auftragnehmer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen, hat der Auftragnehmer diese Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Bei anderen Schäden leistet der Auftragnehmer Ersatz, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

10.2

Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer der Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadensfall für Personen-, Sach-, Vermögens- und Tätigkeitsschäden. Die Deckungssummen müssen mindestens zweimal pro Jahr zur Verfügung stehen. Das Bestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage eines Versicherungsnachweises in Textform nachzuweisen.

10.3

Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme der Leistungen bestehen. Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Fortbestand des Versicherungsschutzes jederzeit nachzuweisen.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

11.1

Der Auftragnehmer behandelt diesen Vertrag, die dazugehörigen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Informationen vertraulich und

verwendet sie ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages. Die in der „Richtlinie für die Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen (gültig die jeweils aktuelle Fassung) im Bereich der Liegenschaften des Universitätsklinikums Köln“ der medfacilities Betrieb GmbH enthaltenen Regelungen zu Verschwiegenheit, Datenschutz und Informationssicherheit gelten ergänzend und sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages.

11.2

Soweit bei der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten ergänzend die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie – sofern erforderlich – gesondert abzuschließende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß den Vorgaben der Fremdfirmenrichtlinie und der vom Auftraggeber bereitgestellten Mustervereinbarungen.

11. Kündigung

11.1

Das Recht zur Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen der VOL/B.

11.2

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrages aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung seiner Aufgaben in Verzug gerät,
- der Auftragnehmer die Leistungen in erheblichem Umfang oder fortlaufend mangelhaft erbringt,
- der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen erhebliche Nebenpflichten dieses Vertrages verletzen.

11.3

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.

11.4

Für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer eine anteilige Vergütung nur insoweit zu, als diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel, soweit es sich nicht um Individualabreden im Sinne von § 305b BGB handelt.

12.2

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Regelung vereinbaren.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

13.2

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die auf das UN-Kaufrecht verweisen.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen